

Schadensanzeige Haftpflicht

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:

Versicherer und Versicherungs-Nr.:

Schaden-Nr.:

Bankverbindung:

Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Geschädigten:

Wann trat der Schaden ein:

Ort des Schadens:

Polizeilich gemeldet:

Schadensschilderung:

Beschreibung der geschädigten Sachen (Alter, Neupreis etc.) bzw. Personenschäden:

Lebt der Geschädigte mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft?

ja:

nein:

Besteht zwischen Ihnen u. dem Geschädigten ein Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis?

ja:

nein:

Wenn ja, welches?

Schlusserklärung

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen kann von mir nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangt werden, dass ich dem Versicherer jede Auskunft erteile, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (**Auskunftsobliegenheit**), und die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermögliche, als ich alle Angaben mache, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (**Aufklärungsobliegenheit**). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass ich Belege zur Verfügung stelle, soweit es mir zugemutet werden kann. Mache ich entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stelle ich dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verliere ich meinen Anspruch auf die Versicherungsleistung (**Leistungsfreiheit**). Verstoße ich grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verliere ich meinen Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann die Leistung im Verhältnis zur Schwere meines Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ich nachweise, dass ich die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt habe. Trotz Verletzung meiner Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als ich nachweise, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletze ich die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird in jedem Fall der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis: Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht mir, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers